

Zusätzliche Kennzeichnung bei Austausch eines EU-Taxameters bzw. Wegstreckenzählers in konformitätsbewerteten Taxen bzw. Mietwagen

Diese Information gibt Hinweise zur Verfahrensweise nach Reparaturen im Zusammenhang mit Taxameter- bzw. Wegstreckenzählerwechsel in bereits konformitätsbewerteten Messanlagen, die im Anschluss geeicht werden müssen.

Voraussetzungen für die Eichung sind:

1. das Gesamtsystem (Taxi) wurde bereits konformitätsbewertet / geeicht und
2. der Signalweg ist unverändert und das neue EU-Taxameter bzw. der eingebaute, bereits konformitätsbewertete / geeichte Fahrpreisanzeiger ist mit dem Wegstreckensignal des Fahrzeugs kompatibel.

Durch den Tausch eines EU-Taxameters gegen ein anderes EU-Taxameter bzw. eines Wegstreckenzählers gegen einen anderen Wegstreckenzähler wird die Konstellation des Gesamtsystems, welche ursprünglich dem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurde, nicht geändert. Im Zuge dieses Eingriffs muss jedoch aufgrund der veränderten Messgerätedaten ein Zusatzschild angebracht werden, da das Typenschild des Gesamtsystems vom Inverkehrbringen (Zustand beim Konformitätsbewertungsverfahren) nicht verändert werden darf.

Beispiel für das Zusatzschild, das nach dem Tausch von EU-Taxametern bzw. Wegstreckenzählern in konformitätsbewerteten Taxen bzw. Mietwagen erstellt werden muss:

Taxameter	Wegstreckenzähler
Einbaudatum	Einbaudatum
Hersteller	Hersteller
Typ	Typ
Seriennummer	Seriennummer
Zertifikat	Zertifikat

Das Zusatzschild muss unterhalb des Typenschildes an der B-Säule angebracht werden und wird bei der nachfolgenden Eichung durch die Eichbehörde mit Sicherungszeichen gesichert.

Das Taxi kann nach anschließender Eichung wieder im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Bei Fragen:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dienststelle der Eichdirektion Nord. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.ed-nord.de